„Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“

Methodenbericht
und
Zusammenfassung der Ergebnisse

Auftragnehmer:
BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde

Auftraggeber:
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Impressum

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien
Tel: +43 1 523-46-51
office@birdlife.at
www.birdlife.at
ZVR 093531738

Projektleitung: MMag. Bernadette Strohmaier

Projektteam: MMag. Bernadette Strohmaier, Johannes A. Hohenegger, Dr. Michael Dvorak, Mag. Benjamin Seaman, DI Frank Grinschgl

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
2. Methodik 4
2.1. Datenquellen- und Grundlagen 4
2.2. Prüfarten 5
2.2.1. Brutvogelarten-Set 5
2.2.2. Vogelarten-Set „Rastplätze“ 7
2.2.3. Vogelarten-Set „Vernässungen“ 7
2.3. Prüfkriterien 8
2.3.1. Ausschlusskriterien für PV-Beschleunigungsgebiete aus artenschutzfachlicher Sicht 8
2.3.2. Konfliktkriterien für PV-Beschleunigungsgebiete aus artenschutzfachlicher Sicht 8
2.4. Prüfschema 9
3. Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen 10
3.1. Vorgangsweise 10
Beispiele: Stein- und Asthaufen; Gehölzpflanzungen. 11
4. Zusammenfassende Ergebnisse 12
4.1. Prüfung der Ausschlusskriterien 12
4.2. Prüfung der Konfliktkriterien 14
Literatur 16

1. Einleitung

Artikel 15c Abs 1 der RED III sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen müssen. Gemäß Absatz 1 lit b des Artkel 15c müssen für die Beschleunigungsgebiete wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder diese gegebenenfalls erheblich zu verringern.
BirdLife Österreich wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), damit beauftragt, ein artenschutzfachliches Prüfung der 116 Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 durchzuführen.
Aus den Erkenntnissen dieser Untersuchung waren Minderungs-bzw. Ausgleichmaßnahmen abzuleiten. Als Grundlage für die artenschutzfachliche Bewertung wurden Artensets zu berücksichtigender Vogelarten (relevant für Brutzeit und Zugzeit) definiert und BirdLife Österreich zur Verfügung stehende ornithologische Daten berücksichtigt. Die Bewertung der Zonen wurde unter Zuhilfenahme von weiteren Datengrundlagen durch eine GIS-gestützte Analyse und vereinzelt örtlichen Begehungen ergänzt.

Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchung dienen als fachliche Grundlage für die Ausweisung von PV-Beschleunigungsgebieten in Niederösterreich inklusive für den Rahmen für die jeweiligen Minderungsmaßnahmen. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse als fachliche Grundlage für Abstimmungsrunden mit verschiedenen Stakeholdern sowie für die Strategische Umweltprüfung.

2. Methodik

2.1. Datenquellen- und Grundlagen

Für die Prüfung der bestehenden 116 Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 („PV-Zonen“) wurden folgende Datenquellen und Grundlagen herangezogen:

Grundlagen:

- Datenblätter des Umweltberichtes zum SekROP PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH 2022)
- GIS: Datensatz der 116 PV-Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022
- GIS: Digitale Orthofotos (Geoland Basemap)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Ziesel (*Spermophilus citellus*)-Vorkommen ab dem Jahr 2012 (Artikel 17-Funddatenbank)
- INVEKOS-GIS-Datensatz (www.ama.at)
- Sutten-Datensatz Niederösterreich (Tobias Schernhammer, MSc.)
- Eigene Erhebungen im Rahmen der Beauftragung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) aus dem Jahr 2025

Vogeldaten:

- Beobachtungsdaten von Vögeln in Niederösterreich aus der ornitho.at-Datenbank aus dem Zeitraum 01.01.2013 und 30.05.2025 (ergänzt um externe Daten relevanter Arten) (BirdLife Österreich/www.ornitho.at)
- Datensatz für den Österreichischen Brutvogelatlas aus dem Zeitraum von 2013-2018 (Teufelbauer et al. 2023)
- Beobachtungsdaten im Rahmen der Beauftragung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) aus dem Jahr 2025
- Modellierung Vorkommensgebiete Feldlerche für den Österreichischen Brutvogelatlas aus dem Zeitraum von 2013-2018 (Teufelbauer et al. 2023)
- Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023)

2.2. Prüfarten

2.2.1. Brutvogelarten-Set

Datenquellen:

- Datensatz für den Österreichischen Brutvogelatlas aus dem Zeitraum von 2013-2018.
    - Für die für die offenen Agrarlandschaften Niederösterreichs typische Art Feldlerche wurde auf Modellierung der Vorkommensgebiete der Feldlerche zurückgegriffen (Teufelbauer et al. 2023). Für all jene Rasterfelder (Flächengröße von 0,38 km²), welche eine Antreffwahrscheinlichkeit von > 50 % aufweisen, nehmen wir ein Vorkommen der Feldlerche an.
- Brutvogel-Datensatz aus der ornitho.at-Datenbank für die Brutsaisonen der Jahre 2019-2024, Auswahlkriterien für Bruthinweise angelehnt an jene des Österreichischen Brutvogelatlas (siehe Anhang in Teufelbauer et al 2023), mit geringfügigen Anpassungen, v.a. an geänderte Phänologie.

Kriterien für die Artenauswahl:

Für das Brutvogelarten-Set wurden Vogelarten herangezogen, welche folgenden Kriterien entsprechen:

- Brutvorkommen in Niederösterreich,
- Vogelart des (Halb-)Offenlandes, welche in ihrer Habitatwahl offene Landschaften benötigt und vertikale Strukturen meidet,
- Art, welche nach der Roten Liste Österreichs mit Code RE (Regionally Extinct), CR (Critically Endangered), EN (Endangered) oder VU (Vulnerable) gelistet ist (Dvorak et al. 2017),
- Art, welche nach der BOCC-Liste (Birds of Conservation Concern) als gelbe oder rote Art gelistet ist (Dvorak et al. 2017).

Zwei Ausnahmen bilden die Arten Feldlerche und Uferschwalbe. Die Feldlerche als Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft, welche aufgrund ihres Bestandsrückganges um 50 Prozent zwischen den Jahren 1998 und 2023 (Teufelbauer & Seaman 2024) miteinbezogen wurde, sowie die Uferschwalbe, welche ebenfalls im Bestand rückläufig ist und als Brutvogel von Materialabbaustätten als Sekundärlebensraum in das Brutvogelarten-Set miteinbezogen wurde.

Tabelle 1: Arten des Brutvogelarten-Sets. Die Schriftfarben Rot, Gelb, Grün beziehen sich auf die Einstufung in der „Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten“ („Ampelliste“). Rot bedeutet einen dringenden Handlungsbedarf (Dvorak et al., 2017). Gefährdungskategorien: LC = ungefährdet, NT = Gefährdung droht, VU = gefährdet, EN = stark gefährdet, CR = vom Aussterben bedroht.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Rote Liste Österreichs
Wachtel	*Coturnix coturnix*		LC
Rebhuhn	*Perdix perdix*		VU
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	x	LC
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	x	LC
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	x	EN
Rotmilan	*Milvus milvus*	x	VU
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	x	EN
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	x	NT
Kornweihe	*Circus cyaneus*	x	CR
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	x	EN
Kaiseradler	*Aquila heliaca*	x	EN
Sakerfalke	*Falco cherrug*	x	EN

Wachtelkönig	*Crex crex*	x	VU
Großtrappe	*Otis tarda*	x	VU
Triel	*Burhinus oedicnemus*	x	CR
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*		NT
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*		EN
Rotschenkel*	*Tringa totanus*		VU
Bekassine	*Gallinago gallinago*		CR
Turteltaube	*Streptopelia turtur*		NT
Schleiereule	*Tyto alba*		CR
Zwergohreule	*Otus scops*		EN
Uhu	*Bubo bubo*	x	LC
Steinkauz	*Athene noctua*		EN
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	x	EN
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	x	VU
Bienenfresser	*Merops apiaster*		NT
Wiedehopf	*Upupa epops*		LC
Wendehals	*Jynx torquilla*		VU
Blutspecht	*Dendrocopos syriacus*	x	NT
Feldlerche	*Alauda arvensis*		NT
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		NT
Haubenlerche	*Galerida cristata*		NT
Heidelerche	*Lullula arborea*	x	NT
Brachpieper	*Anthus campestris*	x	CR
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*		VU
Weißsterniges Blaukehlchen	*Luscinia svecica cyanecula*	x	EN
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		EN
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		NT
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	x	LC
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	x	LC
Neuntöter	*Lanius collurio*	x	LC
Raubwürger	*Lanius excubitor*		CR
Girlitz	*Serinus serinus*		VU
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		NT
Grauammer	*Emberiza calandra*		EN

* gilt für Brutzeitraum April – Mai; mit Territorialverhalten oder höheren Atlascodes aus den Kategorien „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“.

2.2.2. Vogelarten-Set „Rastplätze“

Datenquelle:
Gesamter ornitho-Datensatz aus dem Zeitraum von 01.01.2013-30.05.2025

Kriterien für die Artenauswahl:
Für das Vogelarten-Set „Rastplätze“ wurden Vogelarten herangezogen, welche folgenden Kriterien entsprechen:

- Vogelart, die regelmäßig als rastender Zugvogel in Niederösterreich nachgewiesen ist,
- Vogelart des (Halb-)Offenlandes, welche in ihrer Habitatwahl offene Landschaften benötigt und vertikale Strukturen meidet,
- Vogelart, die am Zug vor allem truppweise auftritt und eine Rastplatztradition zeigt,
- Vogelart, deren Rastgebiete deutlich über die zur Brutzeit genutzten Flächen hinausgehen.

Tabelle 2: Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“.

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vogelschutz-richtlinie Anhang I**
Mornellregenpfeifer	*Charadrius morinellus*	x
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	x
Graugans	*Anser anser*	
Saatgans	*Anser fabalis*	
Blässgans	*Anser albifrons*	
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*	
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	
Bekassine	*Gallinago gallinago*	

* alle Meldungen, ausgenommen jene mit Atlascodes aus der Kategorie „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“ sowie mit Territorialverhalten.

2.2.3. Vogelarten-Set „Vernässungen“

Datenquelle:
Gesamter ornitho-Datensatz aus dem Zeitraum von 01.01.2013-30.05.2025

Kriterien für die Artenauswahl:
Für das Vogelarten-Set „Vernässungen“ wurden Vogelarten herangezogen, welche folgenden Kriterien entsprechen:

- Vogelart, die als regelmäßiger Zugvogel in Niederösterreich nachgewiesen ist,
- Vogelart, deren Rast im Agrarland ein guter Indikator für das Vorhandensein temporärer Vernässungen bzw. Sutten ist und die in solchen Lebensräumen zur Zugzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen ist.

Der Kiebitz als Art, welche auch bevorzugt an vernässten Stellen brütet bzw. diese als Rastplatz nutzt, ist nicht im Vogelarten-Set „Vernässungen“ inkludiert, da er bereits durch das Brutvogelarten-Set und Vogelarten-Set „Rastplätze“ abgedeckt ist.

Tabelle 3: Arten des Vogelarten-Set „Vernässungen“. Die Schriftfarben Rot, Gelb, Grün beziehen sich auf die Einstufung in der „Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten“ („Ampelliste“). Rot bedeutet einen dringenden Handlungsbedarf (Dvorak et al., 2017). Gefährdungskategorien: VU = gefährdet, EN = stark gefährdet.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Rote Liste Österreichs
Krickente	*Anas crecca*		EN
Kampfläufer	*Calidris pugnax*		
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*		
Rotschenkel	*Tringa totanus*		VU
Grünschenkel	*Tringa nebularia*		

2.3. Prüfkriterien

Die Prüfung der bestehenden 116 Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 („PV-Zonen“) erfolgte nach definierten Ausschluss- und Konfliktkriterien, um einerseits Gebiete, welche für den Vogelschutz bzw. den Naturschutz von Bedeutung und daher von der Beschleunigung auszunehmen sind und andererseits Gebiete, welche wenige bis keine Konflikte mit dem Naturschutz erwarten lassen, zu erfassen.

2.3.1. Ausschlusskriterien für PV-Beschleunigungsgebiete aus artenschutzfachlicher Sicht

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien aufgelistet, die eine Eignung der PV-Zonen als PV-Beschleunigungsgebiet im Grünland ausschließen und einer eingehenden naturschutzfachlichen Prüfung bedürfen.

- Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023)
- Rastplätze für Vogelarten im Agrarland (gehäuftes und großflächiges Vorkommen von Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“ und des Vogelarten-Set „Vernässungen“)
- Aktive Deponien und Materialgewinnungsstätten, die einen Großteil der PV-Zone einnehmen (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)

2.3.2. Konfliktkriterien für PV-Beschleunigungsgebiete aus artenschutzfachlicher Sicht

Nachfolgend werden die Konfliktkriterien aufgelistet, die eine Eignung der PV-Zonen als PV-Beschleunigungsgebiet im Grünland nicht gänzlich ausschließen. Durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können negative Auswirkungen ggf. reduziert werden.

- Vorkommen von Vogelarten des Brutvogelarten-Sets, des Vogelarten-Sets „Rastplätze“ und des Vogelarten-Sets „Vernässungen“
- (Teilweise) rekultivierte Deponien und Materialgewinnungsstätten (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Landschaftselemente, wie Baum- und Strauchgruppen, Sutten und andere Sonderstandorte (Trocken-, Sand- und Felsrasen, Feuchtwiesen und artenreiche Brachen), die von naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Luftbildanalyse, GIS-Datensatz Sutten und Informationen aus den Datenblättern des NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022)
- Greifvogel-Brutplätze: Im Umkreis von 150 Metern um einen besetzten Brutplatz[1] der unten aufgelisteten fünf Vogelarten soll keine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Zudem sind innerhalb

[1] für die Beurteilung der Konfliktkriterien wurden aktuelle Brutplätze aus den Saisonen 2024 und 2025 herangezogen.

der artspezifisch angegeben Horstabstände keine baulichen Tätigkeiten zur Brutzeit zulässig, da es aufgrund der dadurch verursachten Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann (siehe auch BirdLife Österreich 2012):

- o Seeadler *Haliaeetus albicilla*: 300 Meter
- o Kaiseradler *Aquila heliaca*: 300 Meter
- o Schwarzmilan *Milvus migrans*: 200 Meter
- o Rotmilan *Milvus milvus*: 200 Meter
- o Sakerfalke *Falco cherrug*: 200 Meter

- Feldhamster und Ziesel-Vorkommen im Umkreis von 200 Meter.

2.4. Prüfschema

Die Prüfung der bestehenden 116 Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 („PV-Zonen“) erfolgte für die Gesamtfläche einer PV-Zone. Vogeldaten wurden inklusive eines Puffers von 500 Meter um die Außengrenze der PV-Zone berücksichtigt. Für die Arten Feldhamster und Ziesel wurde ein Puffer von 200 Meter um die Außengrenze der PV-Zone gewählt.

Die artenschutzfachliche Prüfung erfolgte basierend auf den im Kapitel 2.1 beschriebenen Daten und Grundlagen und über die GIS-gestützte Luftbildanalyse. Eingehende Freilanderhebungen konnten aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Auftragszeitraums, der wiederum auf Fristen in der RED III zurückzuführen ist, nicht durchgeführt werden.

Ein definiertes Prüfschema diente der Selektion und Unterteilung der PV-Zonen aus artenschutzfachlicher Sicht unter Zuhilfenahme der im Kapitel 2.2 definierten Artensets und der im Kapitel 2.3 definierten Ausschluss- und Konfliktkriterien. Abbildung 1 zeigt die Darstellung des Entscheidungsbaumes für die artenschutzfachliche Prüfung der 116 verordneten PV-Zonen in Niederösterreich.

Manche PV-Zonen, in welchen Konfliktkriterien zutrafen oder die GIS-gestützte Luftbildanalyse keine eindeutige fachliche Einschätzung zuließ, bedurften einer näheren Betrachtung. Sofern dies im verfügbaren Zeitrahmen umsetzbar war, wurde mindestens eine Begehung zur besseren Untersuchung durchgeführt. Dies trifft auf 24 PV-Zonen zu.

15 PV-Zonen auf Flächen von (teilweise) rekultivierten Deponien und Materialgewinnungsstätten wurden genauer untersucht, da diese aufgrund der Sonderstandorte, wie Rohböden oder Magerrasen, häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung sind; auch weil sie in der oft strukturarmen Kulturlandschaft als Trittsteinbiotope dienen. Dabei fanden, je nach vorgefundener naturschutzfachlicher Wertigkeit, zwei bis vier Begehungen statt, um die Flächen hinsichtlich bestimmter naturschutzfachlich bedeutender Zielarten der Tiergruppen Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen, Reptilien und Amphibien zu untersuchen.

Darüber hinaus fand an neun weiteren PV-Zonen, welche größere Bracheflächen aufweisen, eine Begehung statt, um deren ökologische Wertigkeit zu prüfen.

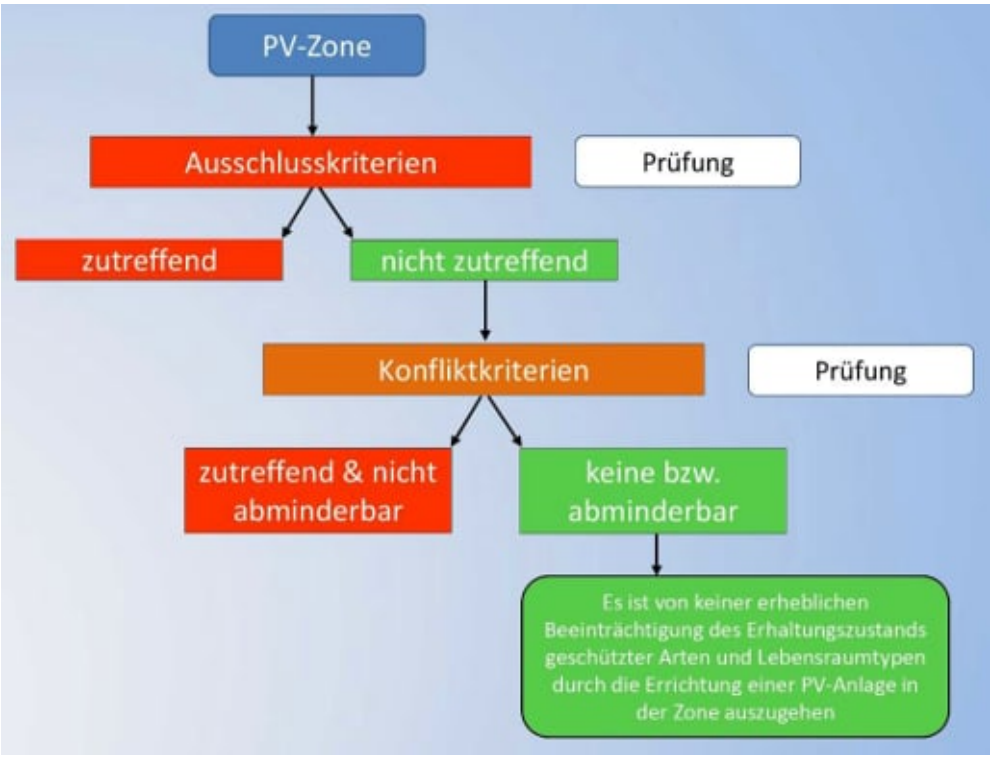


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die artenschutzfachliche Prüfung der 116 verordneten PV-Zonen in Niederösterreich.

Das Ergebnis der Prüfung ergibt folgende Unterteilung der PV-Zonen:

a) Zone, für welche bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone auszugehen ist und eine Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Untersuchung festgelegten Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden kann.

b) Zone, für welche bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone nicht ausgeschlossen wird.

Das Ergebnis der Bewertung wurde für jede PV-Zone in die Tabelle „PV-Zonen_NÖ_Artenschutzuntersuchung_BirdLife“ eingetragen.

3. Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

3.1. Vorgangsweise

Es wird unterschieden zwischen Basis-Minderungsmaßnahmen und On Top-Minderungsmaßnahmen:

- **Basis-Minderungsmaßnahmen** gelten für jedes PV-Beschleunigungsgebiet auf der gesamten PV-Projektfläche des Beschleunigungsgebietes.
- **On Top-Minderungsmaßnahmen** sind bei Auftreten der definierten Zielarten aus dem Brutvogelarten-Set, dem Vogelarten-Set „Rastplätze“ oder dem Vogelarten-Set „Vernässungen“, der Feldlerche, im Bereich von Weißstorch- und ornithologischen Vorbehaltszonen bzw. Vorkommen eines wertvollen Landschaftselementes, wie z.B. extensiven Mähwiese oder artenreiche Brache, umzusetzen.

Im Arbeitsschritt der Prüfung der Konfliktkriterien wurden für jene PV-Zonen, welche nicht aufgrund zutreffender Ausschlusskriterien von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossenen wurden, On Top-Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen definiert, wenn es aus fachlicher Sicht erforderlich schien (Tabelle 4).

Tabelle 4: Vorgangsweise bei der Festlegung von On Top-Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Ausweisung von PV-Beschleunigungsgebieten in Niederösterreich.

Für eine transparente Darstellung der Herleitung wurde in der Tabelle „PV-Zonen_NÖ_Artenschutzuntersuchung_BirdLife" jede der PV-Zonen mit „x" markiert, ob und welche Konfliktkriterien zutreffend sind und welche entsprechende Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Ausweisung von PV-Beschleunigungsgebieten in Niederösterreich erforderlich sind/nicht sind. **→ Die Darstellung der Tabellenstruktur ist dem Anhang I dieses Berichts zu entnehmen.**	
A	**Bei Zutreffen folgender Konfliktkriterien wurden <u>vordefinierte</u> On Top-Minderungsmaßnahmen festgelegt:** a. Vorkommen mind. einer Art aus dem Brutvogel-Artenset b. Vorkommensgebiet der Feldlerche mit einer Antreffwahrscheinlichkeit von > 50 % c. Zone liegt in einer Weißstorch-Zone d. Feldhamster-Vorkommen → **Siehe Anhang II:** Maßnahmenkatalog „Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für PV-Beschleunigungsgebiete NÖ (REDIII)".
B	**Bei Zutreffen folgender Konfliktkriterien wurden auf die jeweilige örtliche Situation <u>angepasste</u> On Top-Minderungsmaßnahmen festgelegt:** a. Vogelartenset „Rastplätze" * b. Vogelarten-Set „Vernässungen" * c. Wertvolles Landschaftselement d. (Teilweise rekultivierte) Deponien und Materialgewinnungsstätten e. Vorbehaltszone (gilt nur für die Art Zwergohreule, sonst ein Ausschlusskriterium) * Basierend auf den Standort und der Anzahl der Nachweise erfolgte eine fachliche Einschätzung, ob und welche Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. → **Siehe Anhang II**: Maßnahmenkatalog „Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für PV-Beschleunigungsgebiete NÖ (REDIII)".
C	**Zusätzlich können Maßnahmen, entsprechend der jeweiligen örtlichen Situation festgelegt werden.** Beispiele: Stein- und Asthaufen; Gehölzpflanzungen. → **Siehe Anhang II:** Maßnahmenkatalog „Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für PV-Beschleunigungsgebiete NÖ (RED III)".
D	Die Tabelle enthält das Ergebnis der Untersuchung, ob durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in einem PV-Beschleunigungsgebiet von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone auszugehen ist.

Da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Maßnahmen keine Kenntnis über die künftige tatsächliche Situierung der PV-Freiflächenanlage innerhalb der jeweiligen PV-Beschleunigungsgebiete bestand, die Maßnahmenstandorte jedoch zum Teil exakt verortet sind, hat die eingesetzte ökologische Bauaufsicht im Bedarfsfall dafür Sorge zu

tragen, einen anderen geeigneten Maßnahmenstandort im räumlichen Kontext der errichteten PV-Freiflächenanlage zu finden und für die Umsetzung zu sorgen.

4. Zusammenfassende Ergebnisse

Den Auftragnehmenden wurden im Zeitraum der Untersuchung zwei PV-Zonen bekannt, in welchen bereits flächig PV-Freiflächenanlagen errichtet wurden. Über weitere vollflächig in PV-Zonen umgesetzte PV-Freiflächenanlagen hatten die Auftragnehmenden keine Kenntnis.
Aus diesem Grund werden in Folge nur 114 PV-Zonen als zu untersuchende PV-Zonen angegeben.

Von den 114 untersuchten PV-Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 („PV-Zonen“) ist für 81 PV-Zonen unter Einhaltung der definierten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone auszugehen.

Auf Teilflächen zweier PV-Zonen wurde zum Zeitpunkt der artenschutzfachlichen Untersuchung bereits die PV-Freiflächenanlage bewilligt und errichtet. Für die nicht beplanten Flächen dieser PV-Zonen kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb der Zone jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Die Auftragnehmenden hatten von weiteren, bereits in PV-Zonen (teil-)umgesetzten, Projekten keine Kenntnis und konnten dies daher auch bei der artenschutzfachlichen Untersuchung nicht mitberücksichtigen.

Die genauen Untersuchungsergebnisse, wie auch die gegebenenfalls erforderlichen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für jede einzelne PV-Zone sind der Tabelle PV-Zonen_NÖ_Artenschutzuntersuchung_BirdLife zu entnehmen.

4.1. Prüfung der Ausschlusskriterien

Im ersten Prüfungsschritt der Ausschlusskriterien wurden von den 114 PV-Zonen 20 PV-Zonen aufgrund großflächiger, aktiver Deponien und Materialgewinnungsstätten, welche aufgrund ihrer häufig hohen naturschutzfachlichen Bedeutung eine umfassende artenschutzfachliche Untersuchung erfordern, von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

5 PV-Zonen überschnitten sich zu großen Teilen mit Vogel-Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023), welche ebenso eine eingehendere artenschutzfachliche Untersuchung erfordern. Jedoch wurden für eine PV-Zonen, welche sich mit einer Vogel-Vorbehaltszonen überschnitt, befunden, dass unter Einhaltung der für die jeweilige Zone konkret definierten Minderungsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Art auszugehen ist.

In einigen Fällen gibt es Überschneidungen von zwei Ausschlusskriterien.
In Tabelle 5 sind jene PV-Zonen gelistet, die aufgrund zutreffender Ausschlusskriterien nicht weiter bearbeitet wurden.

Tabelle 5: PV-Zonen die aufgrund zutreffender Ausschlusskriterien nicht weiter bearbeitet wurden.

PV-Zone	Begründung
AM10	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
BL12	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF01	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF07	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF09	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF15	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF25	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
GF28	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
HO06	Materialgewinnungsstätte/Deponie: Gehäuftes Auftreten von Zugvögeln auf der gesamten Fläche; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
KO07	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
KR01	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
MD10	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
MI02	Der Großteil der Fläche ist Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich. Die PV-Zone liegt innerhalb einer Vogel-Vorbehaltszone.
MI04	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
NK03	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
NK07	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
NK08	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich. Die PV-Zone liegt innerhalb einer Vogel-Vorbehaltszone.
SB03	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.

SP11	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.
WT04	Die PV-Zone liegt innerhalb einer Vogel-Vorbehaltszone.
WT06	Die PV-Zone liegt innerhalb einer Vogel-Vorbehaltszone.
WN09	Materialgewinnungsstätte/Deponie; potentiell naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Lebensraumtypen; unzureichende Kenntnis über Schutzgüter. Genaue naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich.

4.2. Prüfung der Konfliktkriterien

In 15 PV-Zonen, welche kleinere bestehende bzw. ehemalige Deponien und Materialgewinnungsstätten und landwirtschaftlich rekultivierte Flächen beinhalten, wurde eine genauere Vor-Ort-Untersuchung durchgeführt (Tabelle 6). Dabei fanden, je nach vorgefundener naturschutzfachlicher Wertigkeit, zwei bis vier Begehungen statt. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen ist von diesen 15 PV-Zonen unter Einhaltung der definierten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Ausweisung als PV-Beschleunigungsgebiet aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht bei 14 PV-Zonen möglich. In einer Zone (ME04) werden die Flächen aus artenschutzfachlicher Sicht als sehr hochwertig angesehen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone wird angenommen; daher wird eine Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in dieser Zone nicht empfohlen.

Darüber hinaus fand an neun weiteren PV-Zonen eine Begehung statt, welche größere Bracheflächen aufweisen, um deren ökologische Wertigkeit zu prüfen.

Tabelle 6: PV-Zonen auf Flächen von (ehemaligen) Materialgewinnungsstätten und/oder Deponien, die teilweise landwirtschaftlich rekultiviert sind, an welchen Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt wurde. Für die rot markierte PV-Zone aus artenschutzfachlicher Sicht die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht empfohlen.

PV-Zone
AM08
AM09
AM11
BL13
GD04
KO02
KO05
KO06
KO08
KO11
ME04
MI01
MI08
MI14
SB01

In 5 PV-Zonen konnten bedeutende Rastplätze nachgewiesen werden, weswegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in diesen PV-Zone aus artenschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen wird (Tabelle 7).

Tabelle 7: PV-Zonen, für welche die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aus artenschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen wird.

PV-Zone
AM01
GF02
MI07
MI09
TU06

In zwei PV-Zonen ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten von einer höheren arten- bzw. naturschutzfachlichen Wertigkeit auszugehen, da sich auf den Flächen extensive bewirtschaftete Wiesen und/oder zahlreiche Gehölzstrukturen befinden, weshalb dort genauere natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen erforderlich sind.

In vier PV-Zonen kommt es aus artenschutzfachlicher Sicht zu Konflikten mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, weswegen hier eine genaue Erhebung vor der Errichtung als notwendig erachtet wird.

Literatur

BirdLife Österreich, 2012: Horstschutz – Ein Leitfaden.
Link:
https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/7W3ZqHTqQxA9ncTb1dFuJ/c6bd54aac989910def53b9394aae2c91/Brosch%C3%BCre_Horstschutz.pdf

BirdLife Österreich, 2023: Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Version 2.0
Link:
https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/15iU3dATIFcAGoYg56WEGj/ce90fa8f1ee3a5266223c460917a3db4/2023_BirdLife_PV-FFA_Kriterien_Standortsteuerung_Fl_chenmanagement_Version_2.0_final.pdf

Dvorak M., Landmann A. N., Teufelbauer N., Wichmann G., Berg H.-M. & R. Probst, 2017:
Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: 6-
42.

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2022: Umweltbericht zum SekROP PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich. Im Auftrag der NÖ Landesregierung Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Teufelbauer, N., Seaman, B., Hohenegger, J.A., Nemeth, E., Karner-Ranner, E., Probst, R., Berger, A., Lugerbauer, L., Berg, H.M. & C. Laßnig-Wlad (Hrsg.), 2023: Österreichischer Brutvogelatlas 2013 – 2018 (1. Aufl.).

Teufelbauer, N. & B. Seaman, 2024: Farmland Bird Index für Österreich: Indikator 2023 bis 2029. Teilbericht Indikator 2023

Anhang I

zu „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“. Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse.

Tabelle Anhang I: Tabellen-Darstellung für die artenschutzfachliche Prüfung und Erläuterung von erforderlichen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Ausweisung von PV-Beschleunigungsgebieten in Niederösterreich. Zutreffendes wird mit einem „x“ markiert bzw. textlich erläutert.

PV-Zone	beschleunigbar *	Brutvogel-Arten-Set	Vogelarten-Set "Rastplätze"	Vogelarten-Set "Vernässungen"	Weißstorchzone	Feldlerche	Feldhamster	Wertvolles Landschaftselement	Vogel-Vorbehaltszone	(Teilweise rekultivierte) Deponie oder Material-gewinnung	On Top Minderungsmaß-nahmen (Zusatzmaßnahme zu den Basismaßnahmen)	Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung

* Die Spalte „beschleunigbar“ wurde nach Fertigstellung der artenschutzfachlichen Prüfung vom Auftraggeber (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) zur besseren Nachvollziehbarkeit eingefügt.

Anhang II

zu „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“. Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse.

Folgender Maßnahmenkatalog ist als separates Dokument als Anhang beigefügt:

BirdLife Österreich, 2025: „Maßnahmenkatalog „Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für PV-Beschleunigungsgebiete NÖ (RED III)“ erstellt im Rahmen des Berichts „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“